

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Entkriminalisierung des „Containerns: Was bringt die Entkriminalisierung des „Containerns“, und was tut die Landesregierung gegen etwaige Risiken des „Containerns“?

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 13.02.2023 - Drs. 19/551 an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 08.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Bundesminister Marco Buschmann und Cem Özdemir haben jüngst bei den Regierungen der Bundesländer dafür geworben, einem Vorschlag aus Hamburg zu folgen, dem zufolge „Containern“ nur noch bestraft werden soll, wenn es sich um Hausfriedensbruch handelt. Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte begrüßte in der Tageszeitung *taz* vom 12.01.2023 diesen Vorschlag.

In der *Celleschen Zeitung* vom 20.01.2023 verwiesen der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels und ein örtlicher Einzelhändler auf Gesundheitsgefahren durch Schimmel, Glas- oder Metallsplitter. Zugleich kommt eine Vertreterin der Celler Tafel mit der Aussage zu Wort, dass ihr kein Einzelhändler in Celle bekannt sei, der „seine noch genießbaren Lebensmittel lieber in den Container wirft, als diese an die Tafel oder die Foodsaving-Initiative weiterzugeben“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Hinblick auf den Titel der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU) „Entkriminalisierung des ‚Containerns‘: Was bringt die Entkriminalisierung des ‚Containerns‘, und was tut die Landesregierung gegen etwaige Risiken des ‚Containerns‘?“ wird darauf hingewiesen, dass eine Entkriminalisierung des „Containerns“ weder auf Landes-, noch auf Bundesebene diskutiert wird. Die von den Bundesministern Dr. Marco Buschmann und Cem Özdemir angeregte Lösung, die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) um den Vorschlag aus Hamburg zum „Containern“ zu ergänzen, stellt keine Entkriminalisierung dieses Straftatphänomens dar, sondern lediglich eine Vereinheitlichung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Umgang mit entsprechenden Ermittlungsverfahren. Eine Entkriminalisierung des „Containerns“ müsste mit einer Gesetzesänderung umgesetzt werden. Dieser Versuch ist auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 5. und 6. Juni 2019 gescheitert.

Der Hamburger Vorschlag sieht in den RiStBV eine neue Nummer 235a mit folgendem Wortlaut vor:

235a. Diebstahl weggeworfener Lebensmittel aus Abfallcontainern („Containern“)

(1) In einem Verfahren wegen eines Diebstahls (§ 242 StGB) bzw. eines Diebstahls geringwertiger Sachen (§ 248a StGB) von weggeworfenen Lebensmitteln aus Abfallcontainern („Containern“) kommt regelmäßig eine Einstellung nach § 153 StPO in Betracht, insbesondere wenn sich durch die anschließende Verwendung der Lebensmittel keine Gesundheitsgefahren oder Haftungsrisiken des Eigentümers realisiert haben. Bezieht sich ein Fall des „Containerns“ auf geringwertige Sachen (§ 248a StGB) und wurde ein Strafantrag nicht gestellt, wird ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung vorbehaltlich besonderer, etwa in der Person oder im Vorleben des Täters liegender Umstände in der Regel nicht vorliegen.

(2) Auf Fälle des „Containers“, bei denen auch ein Hausfriedensbruch vorliegt, der über die Überwindung eines physischen Hindernisses ohne Entfaltung eines wesentlichen Aufwands hinausgeht oder gleichzeitig den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt, findet Absatz 1 keine Anwendung.

1. Wie viele Lebensmittel werden jedes Jahr in Niedersachsen weggeworfen?

In Deutschland wurden im Jahr 2020 10,9 Millionen Tonnen Lebensmittel entlang der gesamten Wertschöpfungskette weggeworfen - Zahlen speziell für das Land Niedersachsen liegen zurzeit nicht vor. Mit dem Forschungsprojekt „Lebensmittel fairteilen statt verschwenden“ wird seit Mitte 2022 durch das ML die Hochschule Osnabrück gefördert, um eine Datengrundlage zur Lebensmittelverschwendung entlang der Wertschöpfungsketten von Obst, Gemüse sowie Milch und Milchprodukten in Niedersachsen zu schaffen. Die Ergebnisse des Vorhabens werden im 1. Quartal 2024 erwartet.

2. Welcher Anteil der in Niedersachsen stattfindenden Lebensmittelverschwendung entfällt auf Erzeugung, Verarbeitung, Handel und Haushalte?

Die folgenden Zahlen zu Anteilen der Lebensmittelverschwendung der Sektoren der Wertschöpfungskette beziehen sich auf Deutschland (Quelle BMEL, Zahlen für 2020) - Zahlen für das Land Niedersachsen liegen nicht vor.

Primärproduktion: ca. 2 % (0,2 Millionen Tonnen)

Verarbeitung: ca. 15 % (1,6 Millionen Tonnen)

Handel: ca. 7 % (0,8 Millionen Tonnen)

Außer-Haus-Verpflegung: ca. 17 % (1,9 Millionen Tonnen)

Privathaushalte: ca. 59 % (6,5 Millionen Tonnen), das bedeutet, dass jede und jeder Deutsche jährlich rund 78 kg Essen im eigenen Haushalt wegwirft, darin enthalten ist auch Unvermeidbares wie z. B. Knochen.

3. In welchem Umfang wird nach Auffassung der Landesregierung die Lebensmittelverschwendung in Niedersachsen reduziert werden, falls es zur Entkriminalisierung des Containers nach Hamburger Vorbild kommen sollte?

Der Umfang der Reduktion der Lebensmittelverschwendung in Niedersachsen nach einer Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) um den Vorschlag aus Hamburg zum „Containers“ kann nicht berechnet oder abgeschätzt werden, da essenzielle Faktoren, wie z. B. der Umfang des Containers, nicht bekannt sind.

Bis 2030 soll die Lebensmittelverschwendung in Deutschland auf Einzelhandels- und Verbraucherebene um 50 % reduziert werden, wie die Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen festlegt. Jeder Beitrag hierzu ist begrüßenswert.

4. In wie vielen Fällen ist es in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen auf Grundlage des § 242 StGB zu Strafverfahren im Zusammenhang mit Containern gekommen, und welche Strafen wurden verhängt?

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung derjenigen Ermittlungsverfahren, die einen Zusammenhang mit dem „Containers“ aufweisen. Eine zur Beantwortung deshalb erforderliche händische Auswertung sämtlicher statistisch bereits erfasseter Verfahren kann jedoch innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht geleistet werden.

5. Zu wie vielen Strafverfahren kam es in diesem Zusammenhang auf Grundlage der § 123 und § 303 StGB? Wie hoch waren die entstandenen Sachschäden in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit Containern?

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung derjenigen Ermittlungsverfahren, die einen Zusammenhang mit dem „Containern“ aufweisen. Eine zur Beantwortung deshalb erforderliche händische Auswertung sämtlicher statistisch bereits erfasseter Verfahren kann jedoch innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht geleistet werden.

6. Wie groß schätzt die Landesregierung die in der *Celleschen Zeitung* beispielhaft beschriebenen Lebensmittelrisiken ein, die mit Containern einhergehen können, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um diese Risiken zu mindern oder zu vermeiden?

Wer entsorgte Lebensmittel verzehrt, handelt eigenverantwortlich und kann nicht davon ausgehen, dass die zur Entsorgung bestimmten Produkte sicher sind. Das heißt, es muss davon ausgegangen werden, dass diese Produkte für den menschlichen Verzehr nicht (mehr) geeignet bzw. gesundheitsschädlich sind.

Am besten wäre, Lebensmittelabfälle gar nicht erst entstehen zu lassen. Genießbare und sichere sowie beispielsweise nicht der Verbrauchererwartung entsprechende oder nicht über den herkömmlichen Markt absetzbare Lebensmittel sollten an Hilfsorganisationen und ähnliche Einrichtungen (z. B. Tafeln) bzw. an Endverbraucher zum Verzehr abgegeben und nicht entsorgt werden. Entsprechend wäre ein Lebensmittel-Retten-Gesetz auf Bundesebene, das den Handel verpflichtet, genussuntaugliche Waren abzugeben, die sinnvollste Lösung und ein Beitrag zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, ressourcenschonend und sozial sinnvoll.

7. Sind mit legalem oder illegalem „Containern“ rechtliche Risiken für die Unternehmen, deren Container durchsucht werden, oder für die „containernden“ Personen, die die Lebensmittel möglicherweise in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand an Dritte weitergeben, verbunden? Wenn ja, welche?

Haftungsrisiken für beispielsweise o. a. Supermarktbetreiber, weil z. B. verdorbene Lebensmittel Gesundheitsschäden verursachen könnten, werden nicht gesehen: Wer entsorgte Lebensmittel aus Abfallbehältern entnimmt, handelt eigenverantwortlich. Bei einer Weitergabe von Lebensmitteln an Dritte gelten über die zivilrechtliche Produkthaftung und gegebenenfalls Gewährleistung hinaus insbesondere alle Bestimmungen des Lebensmittelrechts (z. B. Verantwortung für die Sicherheit der weitergegebenen Lebensmittel als Lebensmittelunternehmer).